

BGer 5A 133/2016 vom 11. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_133_2016

FR: TF 5A 133/2016 du 11 mai 2016

IT: TF 5A 133/2016 del 11 maggio 2016

Regeste

Vorsorgliche Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Entschieden hat vorliegend das Kantonsgericht in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG; Entscheid auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes). Der Beschwerdeführer richtet sich in seiner Eingabe jedoch nicht gegen die Errichtung der Beistandschaft für seine Ehefrau. Er will im Dispositiv des Entscheides der KESB einzig vermerkt haben, dass sich die Mitwirkung in der Verwaltung des Vermögens auf das Einkommen und die Vermögensteile seiner Ehefrau beschränkt. Diesbezüglich rügt er, dass das Obergericht die Anordnung der KESB respektive die Verfügungsformel nicht entsprechend korrigiert habe. Das Obergericht hat bereits erwogen, dass bei der Anordnung der KESB "ohne Zweifel nicht die Verwaltung der dem Ehemann gehörenden Vermögenswerte zu verstehen ist". Es sei davon auszugehen, dass auch die Ehefrau über Errungenschaft und Eigengut verfüge und die Mitwirkung der Beiständin bei der Verwaltung des Vermögens der Ehefrau daher, soweit notwendig, angebracht sei. Auch wenn die Entscheidung der KESB missverständlicherweise von "ehelichem Vermögen" spricht, so gibt es unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung kein solches Vermögen. Das Dispositiv kann damit nur so verstanden werden, wie es die Vorinstanz bereits dargelegt hat, weshalb auch eine Änderung der Verfügungsformel keine anderweitige Rechtsfolge als die bereits geltende bewirken würde. Dem Beschwerdeführer fehlt es somit vor Bundesgericht an einem schutzwürdigen Interesse (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben und das Dispositiv der KESB in seinem Sinne zu korrigieren. Auf die Beschwerde ist daher bereits mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten, weshalb sich eine weitere Prüfung der Eintretensvoraussetzungen erübrigt. Nichts anderes würde sich im Übrigen im Anwendungsbereich der subsidiären Verfassungsbeschwerde ergeben (Art. 115 lit. b BGG).

E. 2

Schliesslich rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz, indem sie sein - in der Beschwerdereplik gestelltes - Gesuch um Akteneinsicht nicht beantwortet sowie ihn nicht darüber informiert habe, ob im kantonalen Beschwerdeverfahren eine weitere Vernehmlassung der KESB eingegangen sei. Die Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 BV sind zwar formeller Natur; sie gelten aber nicht um ihrer selbst willen. Der Beschwerdeführer muss wenigstens ein aktuelles, schutzwürdiges Interesse an den formellen Rügen haben (BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; 118 Ia 488 E. 2a S.

492; Urteile 5A_489/2014 vom 16. April 2015 E. 1.3; 5A_941/2013 vom 8. Januar 2014 E. 4.1.1; 4A_637/2010 vom 2. Februar 2011 E. 2). Dieses bestimmt sich nach der Zielsetzung der erhobenen Beschwerde und ist zu messen an der möglichen Auswirkung und Tragweite einer allfälligen Gutheissung (BGE 118 Ia 488 E. 2a S. 492). Da es dem Beschwerdeführer in der Sache bereits am Rechtsschutzinteresse fehlt und er weder ein (darüber hinausgehendes) aktuelles schutzwürdiges Interesse an der formellen Rüge darzulegen hat noch ein solches ersichtlich ist, kann auch auf diese Rüge nicht eingetreten werden.

E. 3

Gemäss dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen. Parteientschädigungen sind keine geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.